

Vortrag zum Thema  
**„Aktuelles Steuerrecht 2016“**

(Stand Februar 2016)



## Kurz CV

### Simone Rappe Steuerberater

E-Mail: [srappe@t-online.de](mailto:srappe@t-online.de)

Meiner Bestellung zum Steuerberater am 03.03.2003 durch die Steuerberaterkammer Thüringen sind ca. 13 Jahre berufliche Erfahrungen und zahlreiche Aus- und Weiterbildungen vorangegangen. Neben dem Studium zum Betriebswirt (VWA) und dem Abschluss als Bilanzbuchhalter (IHK) war ich in verschiedenen Wirtschaftsunternehmen und Steuerberatungskanzleien in Nordhausen und Köln tätig. Im Fachbereich Steuerrecht habe ich als Dozentin Steuerfachangestellte unterrichtet.

Heute halte ich, neben dem Einsatz in meiner Kanzlei, Vorträge zu aktuellen Themen des Steuerrechts für die IHK und andere Institutionen, sowie in eigener Regie. Auch bei der Tätigkeit im Aufsichtsrat einer mittelgroßen Genossenschaft kommen meine Fachkenntnisse zum Einsatz.

Seit dem Jahr 2009 bin ich „Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)“. Neben der Unternehmensnachfolgeberatung arbeite ich auf diesem Gebiet unter anderem auch als Gutachter (Unternehmensbewertung) für Gerichte.

Kanzleistandort Nordhausen

Wallrothstraße 4, 99734 Nordhausen

Tel: +49 (0)3631 – 46 21 22

Fax: +49 (0)3631 – 46 09 94

Homepage: [www.rappesteuerverberatung.de](http://www.rappesteuerverberatung.de)

## Agenda

1. Überblick Gesetzgebung und Termine
2. Ausgewählte aktuelle Änderungen durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung
3. GoBD seit 01.01.2015
4. Kassenführung
5. Sonstiges

# Überblick über die Gesetzgebung

- Ausgewählte neue Gesetze / Gesetzesvorhaben:
- Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens, 1. Beratung im Bundesrat am 29.01.2016
- Gesetz zur Anpassung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, Überweisung an die Ausschüsse des Bundestages am 16.10.2015
- Steueränderungsgesetz 2015, verkündet am 05.11.2015, Wirkung überwiegend zum 01.01.2016
- Bürokratienteilungsgesetz am 10.07.2015 Zustimmung Bundesrat

# Agenda

1. Überblick Gesetzgebung und Termine
2. Ausgewählte aktuelle Änderungen durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung
3. GoBD seit 01.01.2015
4. Kassenführung
5. Sonstiges

- Betriebsveranstaltungen dazu gibt es ein neues BMFSchreiben 14.10.2015 - Handhabung
- Innergemeinschaftlich Lieferung (Reihengeschäft) BFH-Rechtsprechung (XI R 30/13 DStR 2015, 825 und XI R 15/14 DStR 2015, 748) Beispiel: Lieferung D-GB 1-GB 2: Beförderung durch letzten Abnehmer: entscheidend ist, in welchem Land wird dem letzten Abnehmer die Verfügungsmacht erteilt
- Feuerstättenschau des Schornsteinfegers ist nun doch eine Handwerkerleistung (BMF 10.11.2015)
- Intrastat: Innergemeinschaftlicher Handel: Statistik ab 2016 neue Meldeschwelle 800.000 € für Wareneingang. Die Schwelle für den Warenausgang bleibt bei 500.000 €.

- Grundfreibetrag ab dem Kalenderjahr 2016 ist dieser auf 8.652 € angehoben worden (2015 = 8.472 / 2014 = 8.354)
- Kindergeld ab 2016 = 190 (1.+2. K) 196 (3. K.)  
221 (mehr) Steuer-ID als Voraussetzung ab 2016  
den Familienkassen mitteilen
- Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ab 2015  
1908 € + 240 € für jedes weitere Kind (bisher  
1308 €)
- Lohnsteuerfreibetrag ab 2016 gelten diese für 2  
Jahre (also 2016 und 2017)
- Informationspflicht Onlinehandel: ab 09.01.2016 muss  
auf die Möglichkeit der Online-Schlichtung hingewiesen  
werden (<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>)

– Grunderwerbsteuer geplante Anhebungen in Thüringen auf 6,5% ab 01.07.2016

(beschlossen)

Bundesland	GrESt-Satz	letzte Anhebung
Baden-Württemberg	5	2011
Bayern	3,5	keine
Berlin	6	2014
Brandenburg	6,5	2015
Bremen	5	2014
Hamburg	4,5	2009
Hessen	6	2014
Mecklenburg-Vorpommern	5	2012
Niedersachsen	5	2014
Nordrhein-Westfalen	6,5	2015
Rheinland-Pfalz	5	2012
Saarland	6,5	2015
Sachsen	3,5	keine
Sachsen-Anhalt	5	2012
Schleswig-Holstein	6,5	2014
Thüringen	5	2011



- Sachzuwendungen, Pauschalbesteuerung ausführlich dazu BMF 19.05.2015

Hinweis: lt. „Die Steuerberatung“ Ausgabe 2/16 S.73:

- Sachgeschenke an Arbeitnehmer oder Dritte bis zu 60 € brutto anlässlich eines persönlichen Ereignisses (Bsp. Geburtstag, Jubiläum, Hochzeit, Geburt, Konfirmation d. Kindes, Richtfest, Umzug usw.) sind steuerfreie Aufmerksamkeiten (ohne § 4 Abs.5 EStG) – (Rz 9c)
- Streuwerbeartikel weiterhin bis 10 € unerheblich

## Neue Rechengrößen und Beitragssätze in der Sozialversicherung 2016

- Rentenversicherung 18,7%
- Arbeitslosenversicherung 3,0%
- Krankenversicherung 14,6% (+ Zuschlag durchschn. 0,9%)
- Pflegeversicherung 2,35% (+025%)
  
- Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen KV/PV ab 2016 = 50.850 € (Vorjahr 49.500 €)
- Beitragsbemessungsgrenze RV alte Bundesländer 74.400 € (VJ 72.600 €), neue Bundesländer 64.800 € (VJ 62.400 €)
- Jahresarbeitsentgeltgrenze (Pflichtversicherungsgrenze gesetzliche KV) 56.250 € (Vorjahr 54.900 €)

# Bürokratieentlastungsgesetz

Veröffentlicht am 31.07.2015

- neue Buchführungsgrenzen Umsatz 600.000 und Gewinn 60.000 € nach HGB und AO
  - gilt für Einzelkaufleute
  - für WJ die nach dem 31.12.2015 beginnen
  - wenn an 2 aufeinanderfolgenden Jahren die Grenzen nicht überschritten werden
- 
- Tipp: bei Unterschreiten der Grenzen Übergangsgewinn/-verlust prüfen und eventuell dem FA Wechsel der Gewinnermittlungsart anzeigen

# Erbschaftsteuerreformgesetz

trotz Ankündigung keine Verabschiedung in 2015  
diese muss bis 30.06.2016 erfolgen

- Wichtigste geplante Änderungen:
  - Abgrenzung Verwaltungsvermögen / begünstigtes Betriebsvermögen wird verstärkt
  - Lohnsummenregelung wird verschärft: insbesondere Freistellung nur bis 3 Mitarbeiter, Staffelung ab 4 Beschäftigten
  - Weiterhin gilt die Empfehlung:  
Insbesondere bei weniger als 20 Beschäftigten und geplanter Übergabe noch bis zur Verkündung des neuen Gesetzes den Betrieb übertragen!

## Steueränderungsgesetz 2015

- Neufassung des § 7g EStG – IAB ab VZ 2016
  - Investitionsabsicht nicht mehr erforderlich
  - Keine Funktionsbenennung
  - Übermittlung nach elektronisch nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz
  - Weiterhin max. 200 T€
- Sonderausgabenabzug von Unterhaltsleistungen ab VZ 2015
  - nur noch unter Angabe der ID-Nummer des Unterhaltsempfängers

## Mindestlohn seit 2015 erste Erfahrungen / Fazit

- Seit 01.01.2015 grundsätzlich 8,50 € pro Zeitstunde: für alle Vergütungssysteme gilt monatlich tatsächlich gezahlter Bruttolohn : monatliche Arbeitszeit = mind. 8,50 €
- Rechtsprechung: nur Normalleistungen, nicht Leistungen für Erschwernisse oder Erstattungen für Kostenaufwand (Bsp. Gefahrenzulagen, Nachtzuschläge, Prämien, Trinkgelder, Fortbildungskosten, Kinderzuschüsse)
- Anrechenbar: Weihnachts- und Urlaubsgelder bei monatlicher Zahlung, nur unwiderrufliche Provisionszahlungen, geldwerter Vorteil bei Sachbezügen (Dienstwagen, Tankgutscheine, Jobtickets...)
- Änderung Dokumentationspflicht: Aufzeichnungspflichten §17 MiLoG gelten nicht: bei Familienangehörigen oder branchenunabhängig bei monatlich 2.958 € brutto oder nach 12 Monaten mindestens 2.000 € brutto monatlich
- Auftraggeberhaftung entschärft: nur für Subunternehmer, die eigene vertraglich übernommene Pflichten erfüllen
- Bußgeldhöhe: nicht bezahlter Mindestlohn\*2 + 30%, bei Vorsatz wird der Betrag verdoppelt

# Agenda

1. Überblick Gesetzgebung und Termine
2. Ausgewählte aktuelle Änderungen durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung
3. GoBD seit 01.01.2015
4. Kassenführung
5. Sonstiges

## Änderungen zur Abgabenordnung BMF v.14.11.2014 (GoBD) gültig ab 01.01.2015

- Eigentlich nur Aktualisierungen im Hinblick auf technische Entwicklungen, dafür jedoch sehr umfangreich (37 Seiten)
- Bindungswirkung: nur Verwaltung -> P! bei Nichteinhaltung, praktische Bedeutung für heute jedoch erst in der Zukunft bei einer BP klar.
- Neuer Schwerpunkt: Verfahrensdokumentation -> wegen Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit (Bsp. Systemwechsel, Änderungshistorie)
- Fragen: Gibt es ein IT-Sicherheitskonzept im Unternehmen? Haben sie schon Verfahrensdokumentationen? (z.B. für ersetzendes Scannen)
- Fragebögen zum EDV-System zur Orientierung: [www.elektronische-steuerpruefung.de/bmf/fragebogen](http://www.elektronische-steuerpruefung.de/bmf/fragebogen)



## GoBD seit 01.01.2015

- Prinzipien bei elektronischen Belegen, wie bei Papierdokumenten:  
vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet, unveränderbar -> nachvollziehbar und nachprüfbar
- **Zeitgerecht?** möglichst unmittelbar nach Entstehung  
Erfassung der Geschäftsvorfälle bis 10 Tage, bei der Kasse – täglich, periodenweises buchen erlaubt bis Ende Folgemonat, wenn nichts verloren geht (organisatorische Maßnahmen gegen Verlust)
- **Geordnet?** jeder Beleg muss eine Belegnummer haben
- **Unveränderbar?** Protokollierung der Änderungen, auch festschreiben gegen Stammdatenänderungen und spätere Lesbarmachung des ursprünglichen Dokuments, Index an Dokumente

# Agenda

1. Überblick Gesetzgebung und Termine
2. Ausgewählte aktuelle Änderungen durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung
3. GoBD seit 01.01.2015
4. Kassenführung
5. Sonstiges

## Kassenführung

- Betroffen sind alle Geschäfte mit Bargeld
- 3 Methoden der Kassenführung:
  - Offene Ladenkasse
  - EDV Registrierkasse
    - mit Datenexportschnittstelle und Einzeldatenspeicherung
    - ohne Datenexportschnittstelle und Einzeldatenspeicherung
  - PC – Kasse
- Grundsatz:
  - Einzelaufzeichnungspflicht mit Benennung des Kunden und Art der Tätigkeit und Leistung
- Ausnahme:
  - Verkauf von Waren im Einzelhandel -> nicht zumutbar, wenn an unbekannte Kunden Waren im geringen Wert verkauft werden -> dann bisher nur Aufzeichnung der Tageslosung
- Neu: Anpassung auf EDV-Zeitalter -> neue Möglichkeiten = neue Zumutbarkeiten, Aber keine gesetzliche Pflicht zur elektronischen Kassenführung!
- Fazit: elektronisch - Einzelaufzeichnung ist ein Muss, Erleichterungen gelten nur noch bei manueller Kassenführung im Einzelhandel
- Eintragung in das Kassenbuch – weiterhin nur Tageslosung, diese muss aber auf Einzelumsatz zurückführbar sein

## Kassenführung

Offene Ladenkasse (hohe Anforderungen an die Aufzeichnungen!)

- Trifft wohl auch zukünftig zu auf: Kleinstbetriebe, Marktstände usw.
- Geldkassette zur Aufbewahrung von Bargeld
- Erleichterung gilt nur bei Waren von geringem Wert an unbekannte Personen
- Beispiel: Friseur muss Einzelaufzeichnungen machen!
- Jederzeitige Kassensturzfähigkeit muss gegeben sein
- Tageslosung ermitteln durch auszählen (Beweis: z.B. durch Zählprotokoll führen)
- Dann retrograde Berechnung der Tageseinnahmen (am besten Musterformulare verwenden!)
- Bsp: Bestand bei Geschäftsschluss + Ausgaben des Tages – Kassenanfangsbestand +/- Privat/Sonstiges = Einnahmen des Tages
- Achtung: keine Buchung ohne Beleg! D.h. auch Eigenbelege für Privatentnahmen
- Handschriftlich + unveränderbar!

## Kassenführung

EDV – Kassen ohne Einzelaufzeichnung und Datenexportmöglichkeit

- Übergangsregelung: nur noch Bestandskassen bis 31.12.2016 werden nach diesem Muster anerkannt
- Bei Neukauf muss die Kasse schon die neuen Anforderungen erfüllen
- Ab dem 01.01.2017 werden diese Kassen wohl nur noch wie offene Handkassen zu verwenden sein
  
- Was gilt bisher?
- Bedienungsanleitungen und Dokumente zur Programmierung müssen nahtlos vorhanden sein.
- Speicherauslesen, soweit vorhanden, muss gewährt werden
- Tagesendsummenbon (Z-Bon) mit fortlaufender Nummer muss zwingend aufbewahrt werden!!!!
- Häufige Probleme: fehlende Bons, fehlendes Datum, Nr. nicht fortlaufend, fehlende Storni, keine getrennte Aufzeichnung von Bar und EC-Karte oder Kreditkarten, keine Entnahmen, verblasstes Thermopapier

## Kassenführung

EDV – Kassen mit Einzelaufzeichnung und Datenexportmöglichkeit

- Empfehlung: um Probleme zu vermeiden, zukünftig nur noch Kassen mit Fiskalspeicher verwenden – Voraussetzungen, wie bisher, gelten weiter (unveränderbar, vollständig),

darüber hinaus:

- wie im Original (also elektronisch – Papierform reicht nicht aus!)
- Jedes verkaufte Produkt muss erkennbar sein (Einzelaufzeichnung!, Bsp: 3 Brötchen, 1 Brot usw. / nicht: 4 Backwaren)
- Datenformat: IDEA – kann auch extern gespeichert werden
- Sicherungskopien, Sicherung vor Verlust ist von besonderer Bedeutung
- Tägliches festschreiben der Daten (unveränderbar)
- Hinweis: gilt auch für Waagen mit Registrierkassenfunktion, Taxameter, Wegstreckenzähler – digitaler Datenzugriff muss möglich sein

## Kassenführung

EDV – Registrierkassen und PC-Kassen mit Einzelaufzeichnung und Datenexportmöglichkeit

- Auch eingebundene Kassen im Warenwirtschaftssystem sind betroffen
- Einzelaufzeichnungspflicht: Einzeldaten sind vollständig und veränderbar in digitaler Form zu speichern und aufzubewahren (Warengruppen reichen auch hier nicht)
- Mit Exportschnittstelle für Analysesoftware der Finanzverwaltung (IDEA)
- Einsatzorte und –zeiträume der Kassennutzung sind zu protokollieren
- Bedienungsanleitung / Programmierung
- Unterscheidung bar / EC-Cash / Kreditkarte notwendig
- Datensicherung und Einsatz internes Kontrollsystem (Schutz vor unberechtigten Veränderungen)
- Tägliches Festschreiben der Daten
- Problem: Auch bei Wechsel des Systems müssen die Daten aufbewahrt werden!

## Kassenführung

Besonderheit: EÜR

- Einzelaufzeichnungspflicht ergibt sich aus dem UStG! (Auch hier nur Erleichterungen bei Vielzahl unbekannter Kunden und Waren von geringem Wert)
- Insbesondere bargeldintensive Geschäfte nach UStG zu beurteilen
- Grundsatz bei EÜR kein Kassenbuch notwendig
- Geordnete Belegsammlung reicht aus
- Aufzeichnung mit gebotener Klarheit und Nachvollziehbarkeit, also kein bestimmtes System
- Achtung: Ein freiwillig geführtes Kassenbuch muss jedoch den GoB entsprechen und alle Anforderungen erfüllen! Wenn eine elektronische Registrierkasse benutzt wird, dann muss auch diese alle allgemeinen Anforderungen (siehe bisheriger Vortrag) erfüllen



# Agenda

1. Überblick Gesetzgebung und Termine
2. Ausgewählte aktuelle Änderungen durch Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung
3. GoBD seit 01.01.2015
4. Kassenführung
5. Sonstiges

# Sonstiges

- Regierungsentwurf: Steuermodernisierungsgesetz (Zeitplan Verabschiedung Mai 2016, Inkrafttreten am 01.01.2017):
  - Inhalt z.B. vollautomatische Fallbearbeitung von Steuererklärungen, Bescheide per Datenabruf, Mindest-Verspätungszuschlag nach 14 Monaten, Vorabanforderungen von Steuererklärungen binnen 3 Monaten und neue Abgabefrist 28.02. des übernächsten Jahres, Belegvorlagepflicht nur noch bei Bedarf
  
- Bundesrat will Begrenzung der Dispozinsen auf 8% über dem Basiszins (derzeit -0,83%) als gesetzliche Obergrenze

## Quellenangaben:

- [www.nwb.de](http://www.nwb.de)
  - Hefte NWB Steuer- und Wirtschaftsrecht Jahrgang 2015 und Hefte 1 bis 08/2016
- [www.haufe.de](http://www.haufe.de)
  - Haufe Steueroffice Professional
- [www.iww.de](http://www.iww.de)
  - Fachzeitschriften: BBP Betriebswirtschaft im Blickpunkt
- Wirtschaftsmagazin „Der Steuerzahler“  
herausgegeben vom Bund der Steuerzahler
- [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)
- [www.bundesfinanzhof.de/entscheidungen/entscheidungen-online](http://www.bundesfinanzhof.de/entscheidungen/entscheidungen-online)

# Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

## Freizeichnung

Der Vortragsinhalt und das Script sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Wegen der Dynamik des Rechtsgebietes, wegen der Vielzahl letztinstanzlich nicht entschiedener Einzelfragen und wegen des Fehlens beziehungsweise der Unvollständigkeit bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisungen kann vom Verfasser und Referenten keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen übernommen werden. Der Vortrag sowie das Handout ersetzen keine Steuerberatung.

© by

Simone Rappe  
Steuerberater

mail: [srappe@t-online.de](mailto:srappe@t-online.de)

fon: 03631 / 46 21 22

fax: 03631 / 46 09 94

mobil: 0173 / 310 89 56

# RAPPE

*Steuerberaterkanzlei*

Simone Rappe Steuerberater

AULEBEN  
Neuer Weg 5  
Fon 036333 700 90

NORDHAUSEN  
weitere Beratungsstelle  
Wallrothstr. 4  
Fon 03631 462 122

[www.rappesteuerverberatung.de](http://www.rappesteuerverberatung.de)